

Betriebsrenten im Versorgungs- ausgleich – Berücksichtigung von laufenden Rentenzahlungen zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Entscheidung

1. Einleitung

Zum 1.9.2009 ist das neue Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Kraft getreten. Oberster Grundsatz dieses Gesetzes ist die Halbteilung sämtlicher während der Ehezeit erworbener Versorgungsanrechte (Ehezeitanteil) zwischen beiden Ehegatten (sog. Halbteilungsgrundsatz), soweit diese vom Versorgungsausgleichsgesetz erfasst sind¹.

Dazu soll als Regelfall der Ehezeitanteil eines Anrechts durch Begründung eines neuen Anrechts für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im jeweiligen Versorgungssystem geteilt werden. Das bisherige Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird entsprechend reduziert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist alternativ auch eine externe Teilung durch Begründung eines Anrechts bei einem externen Versorgungsträger möglich.

Als Hauptziele des neuen Versorgungsausgleichsrechts nennt der Gesetzentwurf die Regelung „eines Ausgleichs, der zu einer gerechten Teilhabe im Versorgungsfall führt, für die Praxis verständlich und leicht handhabbar ist, sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belastet“². Somit definiert der Gesetzgeber neben dem tragenden Grundsatz der Halbteilung – der sich bereits aus der Verfassung ergibt – die weitestgehende Aufwandsneutralität für Versorgungsträger als wichtiges Ziel³.

2. Problemstellung

Gemäß § 5 Abs. 2 VersAusglG ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung des Ehezeitanteils – und damit des Ausgleichswerts als Hälfte des Ehezeitanteils – das Ende der Ehezeit. Die Aufteilung des Anrechts kann jedoch frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erfolgen. Bei einer internen

1 §§ 1 Abs. 1, 2 VersAusglG.

2 BT-Drucksache 16/10144 vom 20.8.2008.

3 *Budinger/Krazeisen*, BetrAV 2010 S. 612.

Teilung von unmittelbaren Pensionszusagen ist eine rückwirkende Aufteilung des Anrechts i.d.R. durchführbar, sofern noch keine Leistungen erbracht wurden. Bei einer externen Teilung wird dies grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft möglich sein.

Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte (im Folgenden: Ausgleichspflichtiger) bereits Rentner oder erfüllen sogar beide Ehegatten vor Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzungen für einen Rentenbezug, wird der Ausgleichspflichtige i.d.R. bis zur Rechtskraft weiterhin seine Rente in ungekürzter Höhe erhalten, während der ausgleichsberechtigte Ehegatte (im Folgenden: Ausgleichsberechtigter) keine Rentenzahlungen erhält. Im Allgemeinen werden sich diese zu viel gezahlten Renten an den Ausgleichspflichtigen und die unterbliebenen Rentenzahlungen an den Ausgleichsberechtigten nicht ausgleichen. Diese beiden Aspekte zeigen, dass durch unverminderte Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Umsetzung des Versorgungsausgleichs sowohl der Halbteilungsgrundsatz als auch die Aufwandsneutralität gefährdet werden können.

Ziel dieses Artikels ist die Darstellung von möglichen Verfahren zur Berücksichtigung der an den Ausgleichspflichtigen zu viel gezahlten Renten durch den Versorgungsträger und die Beurteilung dieser Varianten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Halbteilung und der Aufwandsneutralität. Im Fokus steht dabei die interne Teilung von unmittelbaren Pensionszusagen (Direktzusagen). Viele Feststellungen gelten jedoch bei externer Teilung und anderen Durchführungswegen in gleichem Maße.

3. Übersicht über die Berücksichtigungsvarianten

Im Folgenden werden sieben Varianten zur Berücksichtigung der bis zur Rechtskraft zu viel gezahlten Renten dargestellt:

1. Keine Berücksichtigung der zu viel geleisteten Zahlungen
2. Berücksichtigung durch Kürzung des Ausgleichswerts beim *Ausgleichsberechtigten*
3. Rückforderung der zu viel gezahlten Renten vom *Ausgleichspflichtigen*
4. Aufrechnung der an den *Ausgleichspflichtigen* zu viel gezahlten Renten mit künftigen Rentenzahlungen
5. Versicherungsmathematische Kürzung beim *Ausgleichspflichtigen*
6. Umrechnung des Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Rechtskraft
7. Umrechnung des verzinsten Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Rechtskraft

4. Beschreibung und Beurteilung der Berücksichtigungsvarianten

Variante 1 wird z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung angewendet⁴. Nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichs wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen reduziert und ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten erstmals, und nur mit Wirkung für die Zukunft, begründet⁵. Der Ausgleichspflichtige erhält somit evtl. noch lange Zeit nach dem Ehezeitende eine ungeminderte Rente, während der Ausgleichsberechtigte erst nach Rechtskraft der Entscheidung erstmals Rentenleistungen beziehen kann. Dabei hat er keinen Anspruch auf Nachzahlungen für die Zeit seit Ehezeitende gegenüber dem Versorgungsträger, soweit dieser die Betriebsrente an den Ausgleichspflichtigen in unverminderter Höhe weitergezahlt hatte⁶.

4 DRV, Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung, 10. Auflage, 2011, S. 617.
5 § 101 Abs. 3 S. 1 SGB VI i.V.m. § 224 Abs. 1 FamFG.
6 § 30 Abs. 1 S. 1 VersAusglG.

Um die Halbteilung dennoch sicherzustellen, müsste der Ausgleichsberechtigte die zu viel gezahlten Renten vom Ausgleichspflichtigen gemäß § 816 Abs. 2 BGB zurückfordern, soweit er auf diese bei unmittelbarer Teilung zum Ehezeitende Anspruch gehabt hätte⁷. Diese Bereicherungsansprüche könnten in der Praxis allerdings an der Einrede der Entreicherung scheitern⁸. Fraglich ist aber, ob sich der Ausgleichsberechtigte grundsätzlich auf die Entreicherung berufen kann, oder ob er nicht ab dem Ende der Ehezeit mit der künftigen Reduzierung seines Rentenanspruchs rechnen musste und somit gemäß § 819 Abs. 1 BGB verschärft haften muss.

Übersteigt bei Teilung des Kapitalwerts die Rentenhöhe des neubegründeten Anrechts des Ausgleichsberechtigten den aus der Teilung resultierenden Kürzungsbetrag beim Ausgleichspflichtigen (vgl. Beispiel 1), kann er diese Differenz für die Zeitspanne bis zur Rechtskraft grundsätzlich weder vom anderen Ehegatten noch vom Versorgungsträger einfordern.

Insbesondere, wenn der Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung lange ist, kann durch Variante 1 der Halbteilungsgrundsatz gefährdet werden, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

Beispiel 1 (Gefährdung der Halbteilung):

<i>Ausgleichspflichtige (weiblich)</i>	
Alter zum Ehezeitende:	65
<i>Ausgleichsberechtigter (männlich)</i>	
Alter zum Ehezeitende:	75
Ehezeitende:	31.12.2011
Ehezeitanteil des Rentenanspruchs:	100,- € Altersrente mtl. ab Vollendung des 65. Lebensjahres
Kapitalwert des Ehezeitanteils ⁹ :	15.484 €
Ausgleichswert (Hälfte des Ehezeitanteils) ¹⁰ :	7.742 €
Resultierende Altersrente für den Ausgleichsberechtigten (ohne Teilkosten) ¹¹ :	82,44 €

Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und Begründung des neuen Anrechts zum 1.1.2017 (sämtliche Werte zum 1.1.2012):

Ausgleichsberechtigter: aufgrund der Einrede der Entreicherung erfolglose Rückforderung der an die Ausgleichspflichtige bis zur Rechtskraft zu viel bezahlten Renten

Wert der künftigen Rentenzahlungen an den Ausgleichsberechtigten (i.H. von 82,44 € ab dem 1.1.2017): 3.796 €

Ausgleichspflichtige: bei erfolgloser Rückforderung Wert der künftigen Rentenzahlungen an die Ausgleichspflichtige (i.H. von 100,- € bis zum 31.12.2016 und i.H. von 50,- € ab dem 1.1.2017 (Kürzung um die Hälfte)): 10.355 €

7 Wegen § 30 Abs. 3 VersAusglG hatte die Leistung des Versorgungsträgers bis zum Ende der Übergangszeit gemäß § 30 Abs. 2 VersAusglG kraft Gesetzes schuldbefreiende Wirkung, sodass der ex tunc nichtberechtigte Ausgleichsberechtigte die zu viel geleisteten Zahlungen gemäß § 816 Abs. 2 BGB an den Berechtigten auszukehren hat, soweit der Berechtigte aufgrund der familiengerichtlichen Entscheidung darauf Anspruch hat.

8 § 818 Abs. 3 BGB.

9 Bewertungsprämissen in Beispiel 1: Zinssatz: 5,13% p.a. – Rententrend (aus Vereinfachungsgründen): 0,0% p.a. – rechnerisches Pensionierungsalter: 65 – Gesamtbestand (aus Vereinfachungsgründen).

10 Grundsätzlich kommen laut Gesetzesbegründung drei Varianten in Betracht, um ein Anrecht „jeweils zur Hälfte“ zu teilen:

- Halbierung des Rentenbetrags – dann wäre der Ausgleichswert eine Altersrente i.H. von 50,- €
- Halbierung des Kapitalwerts des Anrechts (wie in Beispiel 1 durchgeführt) – dieser wird unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht in einen Rentenbetrag umgerechnet. Diese Variante findet bei Direktzusagen in der Praxis die größte Verbreitung.
- Begründung gleich hoher Rentenansparungen, deren (jeweils unterschiedlicher) Kapitalwert in der Summe dem Kapitalwert des Ehezeitanteils entspricht – in der Praxis ist diese (komplexeste) Variante kaum verbreitet.

11 Die Halbteilung erfolgt auf Kapitalwertbasis (s. Fn. 10): Wegen der unterschiedlichen Lebenserwartung von Mann und Frau, sowie der unterschiedlichen Alter beider Ehegatten resultieren dabei unterschiedlich hohe Rentenbeträge für die beiden Ehegatten.

Fazit: Scheitert die Rückforderung, so findet statt einer gerechten Teilung eine Aufteilung ca. im Verhältnis 2 : 5 statt.

Ferner führen die unverminderten Zahlungen an den Ausgleichspflichtigen insbesondere dann zu hohem zusätzlichem Aufwand für den Versorgungsträger, wenn der Ausgleichsberechtigte noch keinen Rentenanspruch hat. Die daraus resultierende Gefährdung der Aufwandsneutralität wird in Beispiel 2 aufgezeigt:

Beispiel 2 (Gefährdung der Aufwandsneutralität):

Ausgleichspflichtige, Ehezeitanteil und Ausgleichswert wie in Beispiel 1. Ausgleichsberechtigter ist abweichend dazu zum Ehezeitende 60 Jahre alt (Anwärter). Resultierende Altersrente ab Alter 65 für den Ausgleichsberechtigten (ohne Teilungskosten): 75,62 €¹²

Variante a) Wert der Rentenverpflichtung ohne Versorgungsausgleich zum 1.1.2012: 15.484 €

Variante b) Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und Begründung des neuen Anrechts zum 1.1.2017 (unverminderte Rentenzahlung i.H. von 100,- € mtl. an die Ausgleichspflichtige bis zum 31.12.2016 – danach i.H. von 50,- € (Halbteilung) an die Ausgleichspflichtige sowie i.H. von 75,62 € an den Ausgleichsberechtigten):

Wert der gesamten Rentenzahlungen an beide Ehegatten zum 1.1.2012: 18.097 €

Fazit: Die fünfjährige Verfahrensdauer führt bei unverminderter Rentenzahlung zu einer erwarteten Mehrbelastung des Versorgungsträgers gegenüber der Situation ohne Versorgungsausgleich (bzw. bei sofortigem Versorgungsausgleich) in Höhe von ca. 17%.

Um die Aufwandsneutralität für Versorgungsträger zu gewährleisten, kommt eine Berücksichtigung der zwischenzeitlich geleisteten Rentenzahlungen und die damit verbundene Wertminderung des ehezeitbezogenen Anrechts in Betracht¹³.

Zu diesem Zweck wird in **Variante 2** der auf Basis des Ehezeitendes berechnete Ausgleichswert als (korrespondierender) Kapitalwert um die bis zur Rechtskraft zu viel gezahlten Renten (nominal oder unter Berücksichtigung von Zinseffekten) reduziert („Kürzung beim Ausgleichsberechtigten“)¹⁴. Für den Ausgleichsberechtigten wird der derart reduzierte Kapitalwert auf Basis der Rechnungsgrundlagen zum Ehezeitende in eine laufende Rente umgerechnet.

Um die Halbteilung des Ehezeitanteils des Anrechts sicherzustellen, müsste der Ausgleichsberechtigte eine Entschädigung für die erfolgte Kürzung erhalten. Diese könnte durch eine Herausgabe der zu viel erhaltenen Renten des Ausgleichspflichtigen an den Ausgleichsberechtigten erfolgen. In der Praxis könnten derartige Bereicherungsansprüche allerdings an der Einrede der Entreicherung scheitern (s.o.).

Problematisch ist außerdem, dass durch Variante 2 der zum Ehezeitende ermittelte und im gerichtlichen Beschluss genannte Ausgleichswert nachträglich vom Versorgungsträger reduziert wird. Ein solches Vorgehen könnte zulässig sein, soweit die Teilungsordnung explizit diese Möglichkeit vor-

sieht und auf die Teilungsordnung im Tenor des Beschlusses Bezug genommen wird.

Ebenso könnte sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Ausgleichswerts aus § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG ergeben. Demnach sind rechtliche und tatsächliche Änderungen, die auf die Ehezeit zurückwirken, für die Bewertung zu berücksichtigen. Der dadurch verminderte Ausgleichswert müsste nach Auffassung der Autoren jedoch in der Tenorierung des Beschlusses explizit genannt werden. Der verminderte Ausgleichswert hängt allerdings vom Zeitpunkt der Rechtskraft ab, sodass er dem Gericht in der Praxis nicht im Voraus mitgeteilt werden kann.

Da die Kürzung des Ausgleichswerts ausschließlich den Schutz des Versorgungsträgers bezweckt und bereits in § 30 Abs. 1 VersAusglG Regelungen zu dessen Schutz enthalten sind, betrachtet das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg Variante 2 als nicht zulässig¹⁵.

Wenn man dieser Argumentation des OLG Hamburg folgt und eine Kürzung beim Ausgleichsberechtigten nicht in Betracht kommt, bleibt nur die Möglichkeit, die Kürzung direkt beim Ausgleichspflichtigen vorzunehmen. Drei verschiedene Arten einer solchen Kürzung beim Ausgleichspflichtigen werden in den folgenden Varianten 3 bis 5 untersucht.

In **Variante 3** fordert der Versorgungsträger die bis zur Rechtskraft zu viel gezahlten Renten vom Ausgleichspflichtigen gemäß § 812 Abs.1 S. 1 BGB zurück.

Da das Anrecht für den Ausgleichsberechtigten zum Ehezeitende zu begründen ist und der Versorgungsträger nach erfolgreicher Rückforderung nicht mehr vom Schutz des § 30 Abs. 1 VersAusglG erfasst wird, sind für die Zeitspanne zwischen Ehezeitende und Rechtskraft Rentenzahlungen an den Ausgleichsberechtigten nachzuzahlen, soweit dieser die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hatte. Ist die Rückforderung erfolgreich, werden mit Variante 3 sowohl die Halbteilung als auch die Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger erreicht. Das Risiko der Entreicherung trifft jedoch – anders als in Varianten 1 und 2 – den Versorgungsträger¹⁶.

Die Rückzahlung der zu viel gezahlten Renten kann bei langer Verfahrensdauer für den Ausgleichspflichtigen eine große wirtschaftliche Belastung darstellen. Um dies zu vermeiden, wird die Forderung des Versorgungsträgers in **Variante 4** stattdessen mit künftigen Zahlungsverpflichtungen aufgerechnet¹⁷. Im Regelfall würde Variante 4 mit erfolgreicher Aufrechnung sowohl die Ziele der gerechten Teilhabe an den während der Ehezeit erdienten Anrechten als auch die Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger gewährleisten.

Allerdings ist eine wirksame Aufrechnung gemäß § 390 BGB dann nicht möglich, wenn der Ausgleichspflichtige von der Einrede der Entreicherung Gebrauch macht. Somit führt Variante 4 zu der gleichen Problematik wie Variante 3. Soweit Variante 3 durchführbar wäre, könnte stattdessen mit Variante 4 eine für den Ausgleichspflichtigen wirtschaftlich tragbarere Lösung gefunden werden. Während eine Aufrechnung der zu viel gezahlten Renten über einen kurzen Zeitraum zu einem sehr starken Eingriff in die Altersversorgungssituation des Ausgleichspflichtigen führt, birgt eine Aufrechnung über einen langen Zeitraum für den Versorgungsträger die Gefahr, dass der Ausgleichspflichtige innerhalb dieses Zeitraums verstirbt.

12 Bewertungsprämissen wie in Beispiel 1.

13 Vgl. DAV/IVS Hinweis: Aktuarielle Aspekte des VersAusglG im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung, 2009, S.6.

14 Budinger/Krazeisen, a.a.O. (Fn. 3), S. 617.

15 Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 26.4.2011, 2 UF 128/10.

16 Wegen des Verzichts in Variante 3 auf die Schutzregelung des § 30 Abs. 1 VersAusglG.

17 § 387 BGB.

Variante 5 stellt einen Weg dar, dieses Problem der Aufrechnungsdauer zu lösen und dennoch im Mittel die gesamte Forderung aufrechnen zu können:

Dabei werden nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts die ab Ehezeitende zu viel gezahlten Renten (nominal oder unter Berücksichtigung von Zinseffekten) ermittelt und versicherungsmathematisch in einen lebenslangen Kürzungsbetrag umgerechnet. Die zu viel gezahlten Rentenleistungen werden dadurch im Erwartungswert korrekt ausgeglichen, sodass neben der Halbteilung auch die Aufwandsneutralität gewährleistet ist.

Wie in Varianten 3 und 4 könnte allerdings auch hier der Einwand der Entreicherung einer wirksamen Durchführung entgegenstehen. Aber auch wenn die Kürzung wirksam erfolgen kann, wird im Einzelfall kein aufwandsneutrales Ergebnis erzielt werden: Stirbt der Ausgleichspflichtige früher als rechnermäßig erwartet, trifft den Versorgungsträger ein zusätzlicher Aufwand gegenüber der Idealsituation bei unverzüglicher Durchführung des Versorgungsausgleichs zum Ehezeitende. Umgekehrt wird bei längerer Lebensdauer mehr an den Versorgungsträger zurückerstattet. Bei sehr großen Versorgungsträgern dürften sich diese Effekte über den gesamten Bestand ausgleichen – bei kleinen und mittelgroßen Versorgungsträgern ist ein solcher Ausgleich eher unwahrscheinlich.

Um das Problem der rückwirkenden Begründung eines Anrechts zu umgehen, könnte sowohl der Kürzungsbetrag als auch die Höhe des neuen Anrechts statt zum Ehezeitende alternativ auch erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs ermittelt werden (**Variante 6**)¹⁸.

Eine Umrechnung des zum Ehezeitende bestimmten (unmodifizierten) Ausgleichswerts zu einem späteren Zeitpunkt führt jedoch zu einer für den Ausgleichsberechtigten wertmäßig ungünstigeren Teilung, da die zwischenzeitliche Verzinsung unberücksichtigt bleibt, wie in Beispiel 3 verdeutlicht wird:

Beispiel 3 (Umrechnung nach Rechtskraft bei Anwärtern):

Beispielpersonen und Werte wie in Beispiel 2 (Alter 65 und 60). Resultierende Altersrente für den Ausgleichsberechtigten (ohne Teilungskosten) bei Neubegründung zum:

- a) Ehezeitende am 31.12.2011 (vgl. Beispiel 2): 75,62 €
- b) Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (31.12.2016)¹⁹: 55,76 €

Fazit: Der Zeitpunkt der Umrechnung des Ausgleichswerts in einen Rentenbetrag hat sehr großen Einfluss auf die Rentenhöhe. Erfolgt die Umrechnung nicht zum Ehezeitende, führt dies bei Anwärtern zu niedrigeren Rentenbeträgen.

Kapitalwert des „neuen“ Anrechts des Ausgleichsberechtigten zum Ehezeitende bei Ermittlung des Rentenbetrags

- a) zum Ehezeitende (i.H. von 75,62 €): 7.742 €
- b) bei Rechtskraft (i.H. von 55,76 €): 5.709 €

Wertvergleich: Während bei Umrechnung zum Ehezeitende ein Anrecht exakt i.H. des Ausgleichswerts begründet wird, unterschreitet der Wert des neubegründeten Anrechts den Ausgleichswert bei fünfjähriger Verfahrensdauer um ca. 25% (bezogen auf das Ehezeitende).

¹⁸ Budinger/Krazeisen, a.a.O. (Fn. 3), S. 617.

¹⁹ Bewertungsprämien wie in Beispiel 1.

Die beschriebene Problematik tritt analog bei der Übertragung des unmodifizierten Ausgleichswertes im Rahmen der externen Teilung auf, da in diesem Fall die Umsetzung grundsätzlich erst nach Rechtskraft erfolgen kann. Der damit verbundene Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz hat den BGH im Falle der externen Teilung zu der Entscheidung geführt, dass zwischen Ehezeitende und Rechtskraft des Beschlusses eine Verzinsung des zum Ehezeitende ermittelten Ausgleichswertes zu erfolgen hat²⁰.

Die Feststellung des BGH, dass die Begründung eines Anrechts nach Rechtskraft ohne Berücksichtigung einer Verzinsung nicht einer verfassungskonformen Auslegung des Versorgungsausgleichsgesetzes entspricht, ist nach Auffassung der Autoren aufgrund der gleichartigen Sachlage auch für Variante 6 zutreffend.

Um die Folgerungen des BGH zu berücksichtigen und für den Fall der internen Teilung entsprechend zu modifizieren, sodass sowohl Aufwandsneutralität als auch Halbteilungsgrundsatz gewährleistet sind, wäre **Variante 7** möglich:

Nach Rechtskraft der Entscheidung wird vom Kapitalwert des Anrechts des Ausgleichspflichtigen – der durch Verzinsung, Biometriegewinne und ausgezahlte Renten seit Ehezeitende Veränderungen unterlag – der verzinste Ausgleichswert abgezogen. Der verbleibende Kapitalwert wird zu diesem Zeitpunkt versicherungsmathematisch in ein Anrecht für den Ausgleichspflichtigen umgerechnet. Für den Ausgleichsberechtigten wird zeitgleich ein Anrecht in Höhe des verzinnten Ausgleichswerts begründet.

Die praktische Umsetzung dieser Variante wird in folgendem Beispiel verdeutlicht:

Beispiel 4 (Reduzierung des Anrechts um verzinnten Ausgleichswert):

Beispielpersonen und Werte wie in Beispiel 2 (Alter 65 und 60).

<i>Kapitalwert des Ehezeitanteils (31.12.2011):</i>	15.484 € ²¹
<i>Ausgleichswert (Hälfte des Ehezeitanteils):</i>	7.742 €
<i>Rechtskraft der Entscheidung:</i>	31.12.2016
<i>Kapitalwert des Anrechts (31.12.2016)²²:</i>	13.716 €

Ausgleichspflichtige:

Die Altersrente der Ausgleichspflichtigen beträgt bis zum 31.12.2016 unvermindert 100,- € monatlich. Zum 31.12.2016 wird von dem Kapitalwert des Anrechts i.H. von 13.716 € der verzinste Ausgleichswert i.H. von 9.942 € (= 7.742 x 1,0513³) abgezogen, sodass 3.774 € verbleiben. Durch Umrechnung in eine lebenslang zahlbare Altersrente ergibt sich für die Ausgleichspflichtige ab dem 1.1.2017 eine monatliche Rente i.H. von 27,52 €.

Ausgleichsberechtigter:

Für den Ausgleichsberechtigten wird der verzinste Ausgleichswert i.H. von 9.942 € in eine ab dem 1.1.2017 beginnende monatliche Rente i.H. von 71,60 € umgerechnet.

Wertvergleich:

Wert der künftigen Rentenzahlungen zum 31.12.2011:

- a) Ausgleichspflichtige: 8.049 €
- b) Ausgleichsberechtigter: 7.331 €

²⁰ BGH vom 7.9.2011 – XII ZB 546/10 –, BetrAV 2011 S. 662.

²¹ Bewertungsprämien wie in Beispiel 1.

²² Bewertungsprämien wie zum 31.12.2011, Ehezeitanteil i.H. von 100% des Anrechts.

Fazit: Variante 7 führt zu einer nahezu wertgleichen Halbteilung im Verhältnis von 48 : 52.

Somit wird der spätere Rentenbeginn bzw. die spätere Begründung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten durch die Verzinsung weitgehend ausgeglichen und damit tatsächlich ein Anrecht i.H. von nahezu der Hälfte des Ehezeitanteils – bezogen auf das Ehezeitende – begründet. Die geringfügige Verschiebung der Teilungsverhältnisse ist lediglich auf Biometrieeffekte zurückzuführen.

Zur Berücksichtigung der zu viel erhaltenen Renten wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen überdurchschnittlich reduziert, sodass auch die Aufwandsneutralität weitgehend gesichert ist.

Die Kürzung beim Ausgleichspflichtigen führt in Variante 7 zu ähnlichen Ergebnissen wie die Barwertkürzung in Variante 5. Nach Ansicht der Autoren stellt sich daher die Frage, ob die Kürzung nicht in gleichem Maße an der Einrede der Entreicherung scheitern kann, da ansonsten der weitgehend gleiche wirtschaftliche Sachverhalt lediglich aufgrund der unterschiedlichen aktuariellen Begründung des Vorgehens zu einer unterschiedlichen juristischen Beurteilung führen würde.

Der Charme von Variante 7 liegt in der weitgehend analogen Umsetzung der internen und der externen Teilung, wie sie sich im Hinblick auf die Entscheidung des BGH anbietet²³.

Offen ist allerdings, inwieweit die vom BGH für die externe Teilung aufgestellten Grundsätze auch auf die interne Teilung übertragbar sind, da bei der internen Teilung von Direktzusagen i.d.R. auch eine rückwirkende Begründung und Kürzung der Anrechte zum Ehezeitende möglich wäre.

Obwohl das Gesetz und die üblichen Beschlussformeln auf eine bevorzugte Umrechnung zum Stichtag Ehezeitende hindeuten, ist auch nach Auffassung der Autoren eine Umrechnung zum Stichtag der Rechtskraft vertretbar²⁴.

5. Zusammenfassung und alternative Lösungsansätze

In den vorgestellten Varianten 1 bis 5 werden sowohl der Ausgleichswert als auch der Kürzungsbetrag bereits zum Ehezeitende ermittelt. Während in Variante 1 keine Kürzung für die Zeit vor Rechtskraft erfolgt, soll die Kürzung in den Varianten 2 bis 5 soweit wie möglich ex tunc zum Ehezeitende erfolgen. Allerdings sind in allen Varianten Konstellationen möglich, in denen die Halbteilung und/oder Aufwandsneutralität nicht erfüllt werden können.

Es bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten, ob auch bei der internen Teilung die Begründung des neuen Anrechts und die Kürzung des bestehenden Anrechts erst nach Ehezeitende – zum Zeitpunkt der Rechtskraft – erfolgen dürfen. Dann wäre mit Variante 7 eine Möglichkeit gefunden, trotz vor Rechtskraft unvermindert geleisteter Rentenzahlungen sowohl Halbteilung als auch Aufwandsneutralität zu erreichen – sofern dem nicht die Einrede der Entreicherung entgegen gesetzt werden kann.

Neben den vorgestellten Verfahren zur Berücksichtigung der an den Ausgleichspflichtigen zu viel gezahlten Renten sollen nun auch zwei alternative Lösungsansätze zur grundlegenden Vermeidung der Problematik für den Versorgungsträger dargestellt werden:

²³ Budinger/Krazeisen, BetrAV 2011 S. 746.

²⁴ Ebenso: Budinger/Krazeisen, a.a.O. (Fn. 23), S. 747.

Lösungsansatz 1

Denkbar wäre eine Ausweitung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs im Rahmen einer Gesetzesänderung. So könnten alle Fälle, in denen der Ausgleichspflichtige zum Ehezeitende bereits eine laufende Versorgung bezieht, in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen werden²⁵.

In diesem Fall müsste der Ausgleichspflichtige die Hälfte des Ehezeitanteils der an ihn ausgezahlten Renten an den Ausgleichsberechtigten unmittelbar leisten²⁶. Für den Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft hätte auf Basis des familiengerichtlichen Beschlusses eine Nachzahlung des Ausgleichspflichtigen an den Ausgleichsberechtigten zu erfolgen²⁷.

Da der Versorgungsträger an dem schuldrechtlichen Ausgleich nicht beteiligt ist, gefährden die unverminderten Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen nicht die Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger.

Problematisch erscheint jedoch, dass im Falle des Todes des Ausgleichspflichtigen der Ausgleichsberechtigte nur dann einen Anspruch gegen den Versorgungsträger hat, wenn in der Zusage eine Hinterbliebenenversorgung in ausreichender Höhe vorgesehen ist²⁸. Als Lösung bietet sich an, den schuldrechtlichen Ausgleich nur in Fällen anzuwenden, in denen das Anrecht auch eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

Erwähnt werden soll auch, dass sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich im Vergleich zu dem Wertausgleich durch interne oder externe Teilung als weniger sicher erweist, weil der Versorgungsanspruch dem Vermögen des Ausgleichspflichtigen zugeordnet bleibt (insbesondere im Fall der Insolvenz des Ausgleichspflichtigen)²⁹.

Alternativ zu einer Ausweitung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs könnte die Problematik der unverminderten Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen auch ohne eine Gesetzesänderung vermieden werden:

Lösungsansatz 2

Der Gesetzgeber hat bereits im alten Recht erkannt, dass Zahlungen in der Zeitspanne zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung die gerechte Halbteilung gefährden können. Aus diesem Grund wurde ein Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens im damaligen § 10d VAHRG geregelt. Diese Regelung wurde nahezu unverändert in § 29 VersAusglG übernommen. Laut Gesetzesbegründung sollte mit der neuen Regelung keine inhaltliche Veränderung verbunden sein³⁰.

In der Literatur wird § 29 VersAusglG daher bisher wenig Beachtung geschenkt, und es wird auf die bisherige Auslegung des § 10d VAHRG verwiesen. Demnach seien Rentenzahlungen nicht von § 29 VersAusglG erfasst, da das jeweilige Anrecht von den laufenden Zahlungen nicht berührt sei³¹. Ohne auf die Thematik näher einzugehen, hat der BGH in seiner Urteilsbegründung diese Literaturauffassung aufgegriffen³².

²⁵ § 20 VersAusglG.

²⁶ Abzüglich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG.

²⁷ § 20 Abs. 2 VersAusglG.

²⁸ § 25 VersAusglG.

²⁹ BGH, Beschluss vom 13.10.2011 – IX ZB 80/10 –, BetrAV 2011 S. 737.

³⁰ BT-Drucksache 16/10144 vom 20.8.2008, S. 70.

³¹ MünchKommBGB/Gräper, 2010, VersAusglG, § 29 Rn. 6; Johannsen/Henrich, 2010, § 29 Rn. 1; BeckOK, 2011, § 29 Rn. 2.

³² BGH vom 7.9.2011, a.a.O. (Fn. 20), Rn. 33.

Dennoch gibt es nach Ansicht der Autoren gute Argumente, die für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 29 VersAusglG auch auf Rentenleistungen sprechen:

Die Auslegung des bisherigen § 10d VAHRG war maßgeblich durch den Versorgungsausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung geprägt. Gerade dort können jedoch Rentenzahlungen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Umsetzung des Versorgungsausgleichs den Ausgleichswert nicht beeinflussen. Konsequenterweise sind diese Rentenzahlungen auch nach Auffassung der Autoren nicht durch den Geltungsbereich von § 29 VersAusglG erfasst.

Bei einer Teilung von Anrechten auf Kapitalwertbasis zum Stichtag Ehezeitende können die unverminderten Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen aufgrund von § 30 VersAusglG jedoch zu einer tatsächlichen Wertminderung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten bezogen auf das Ehezeitende führen (siehe Beispiel 1). Zusätzlich kann abhängig von der Form der Berücksichtigung der zu viel geleisteten Rentenzahlungen auch eine Veränderung des Ausgleichswertes eintreten (siehe Variante 2).

Nach Auffassung der Autoren sollte allein die Möglichkeit der Beeinflussung des Ausgleichswertes durch unverminderte Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen für eine Anwendung des § 29 VersAusglG ausreichen.

Im Übrigen führt eine enge Auslegung des § 29 VersAusglG auch zu Problemen bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs in Bezug auf Kapitalzahlungen:

Nach bisheriger herrschender Meinung unterliegen Kapitalabfindungen und Kapitalisierungen dem Verbot des § 29 VersAusglG, da diese Zahlungen das Anrecht insgesamt auslöschen³³. Nach Ansicht der Autoren müsste diese Argumentation nun ebenso für eine, das Anrecht insgesamt auslöschende, Einmalzahlung aus einer Kapitalzusage anwendbar sein³⁴.

Da es jedoch einen kontinuierlichen Übergang zwischen Kapitalzahlungen, Ratenzahlungen eines Kapitalbetrages und Rentenzahlungen gibt und eine Unterscheidung der Behandlung je nach Auszahlungsgestaltung sachlich nicht gerechtfertigt scheint, spricht dies ebenfalls für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 29 VersAusglG im vorgeschlagenen Sinne.

Dazu müsste der Versorgungsträger ab Kenntnis über das Versorgungsausgleichsverfahren die laufenden Rentenzahlungen um den voraussichtlichen Kürzungsbetrag reduzieren. Für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ehezeit und der Kenntnis der Rechtshängigkeit des Verfahrens käme ein Vorgehen entsprechend der Varianten 2 bis 5 in Betracht.

Ebenso wäre für die Differenz zwischen vorläufigem Kürzungsbetrag und dem aus der gerichtlichen Entscheidung resultierenden Kürzungsbetrag eine Rückforderung bzw. Nachzahlung erforderlich. Da es sich dabei im Regelfall um vergleichsweise geringe Beträge handeln dürfte, sollte sowohl die praktische Durchführung unproblematisch als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Ehegatten begrenzt sein.

Bei Anwendung dieses Lösungsansatzes werden lediglich in der Zeitspanne zwischen dem Ehezeitende und der Kenntnis des Versorgungsträgers Renten in zu großem Umfang an den Ausgleichspflichtigen ausgezahlt.

Damit wird durch eine erweiterte Anwendung des § 29 VersAusglG im Regelfall – in dem die Zeitspanne bis zur Kenntnis des Versorgungsträgers relativ kurz ist – die Problematik der unverminderten Rentenzahlungen an den Ausgleichspflichtigen deutlich reduziert.

33 Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Auflage, 2009, Rn. 472; BeckOK, a.a.O. (Fn. 31).

34 Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 2. Halbsatz VersAusglG sind im neuen Recht erstmals auch Kapitalzusagen Gegenstand des Versorgungsausgleichs.